

Name des Steuerpflichtigen	Kassenzeichen (bitte unbedingt angeben)
Anschrift	Telefon/E-Mail
Standort	

Stadt Gladbeck
 Amt für kommunale Finanzen
 -Abteilung Steuern und Abgaben-

45964 Gladbeck

**Vergnügungssteuererklärung für das ____ . Quartal 20____
 für die im Gladbecker Stadtgebiet aufgestellten Geldspielgeräte mit und ohne Gewinnmöglichkeit** *(Bitte Anlage beachten! Diese ist zwingend dieser Erklärung beizufügen!)*

Diese Steuererklärung ist im Original bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres bei der Stadt Gladbeck, Amt für kommunale Finanzen, Abteilung Steuern und Abgaben, einzureichen.

Erklärungen ohne Unterschrift gelten als nicht abgegeben. Die einzelnen Geräte sowie deren Einspielergebnisse sind auf der beigefügten Anlage zur Vergnügungssteuererklärung anzugeben und die entsprechenden Auslesestreifen beizufügen.

Die Summe der Einspielergebnisse aller Geldspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit entsprechend den beigefügten Anlagen (Nr. 1 bis __) und Berechnung der zu entrichtenden Vergnügungssteuer.

Gesamteinspielergebnis (Saldo 1)	x Steuersatz	Steuerbetrag

Bitte beachten Sie die Erläuterungen auf der Seite 2.

In Kenntnis der Strafbarkeit unwahrer Angaben in einem Steuerveranlagungsverfahren erkläre ich hiermit, dass ich die Angaben in dieser Steuererklärung wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe. Weiterhin erkläre ich ausdrücklich, dass keine Verluste aus einem vorherigen Abrechnungszeitraum in den die jetzige Erklärung betreffenden Zeitraum übertragen wurden.

Datum, Unterschrift

Erläuterungen zur Vergnügungssteuer

Einspielergebnis und Steuersatz

Die Steuer für das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Geräten **mit Gewinnmöglichkeit** richtet sich nach dem Einspielergebnis.

Einspielergebnis (sog. Kasseneintrag) ist der Gesamtbetrag der eingesetzten Spielbeträge (Spieleinsätze) abzüglich der ausgezahlten Gewinne, so wie er sich aus dem elektronischen Kassenausdruck des Gerätes ergibt (sog. Saldo 1).

Der Steuersatz beträgt ab 01.01.2018 **22%** des Einspielergebnisses pro Gerät.

Die Steuer für das Halten von Geräten **ohne Gewinnmöglichkeit** beträgt die Steuer pauschal pro Gerät und Monat 50 € (in Spielhallen) bzw. 38 € (in Gastwirtschaften etc.). – siehe hierzu auch die Anlage zur Vergnügungssteuererklärung -

Steuererklärung und Steuerfestsetzung

Der Steuerpflichtige hat die Steuer je Gerät pro Quartal zu errechnen. Dabei ist das Einspielergebnis zugrunde zu legen, welches bis zum Abend des jeweiligen letzten Quartals erzielt wurde. **Die Erklärung ist auf amtlichem Vordruck bis zum 15. Tag nach Ablauf des Quartals mit den Auslesestreifen der jeweiligen Geräte einzureichen. Die Auslesestreifen sind zwingend der Vergnügungssteuererklärung beizufügen!**

Die Steuer wird innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

Beginn und Ende der Steuerpflicht

Der Anspruch auf die Steuer entsteht mit dem Tag der Aufstellung des Gerätes und endet mit dem Entfernen des Gerätes.

Hinweis zum Datenschutz

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Stadtverwaltung Gladbeck. Dieses Informationsschreiben finden Sie im Internet unter: www.gladbeck.de (Rathaus & Politik/Rathaus/Bürgerservice/Finanzen/Amt für kommunale Finanzen, Abteilung Steuern und Abgaben).